

Satzung der Bürgerstiftung Grötzingen

Präambel

Bürgerschaftliches Engagement ist die Grundlage jeder menschlichen Gesellschaft. Die Bürgerstiftung Grötzingen möchte dem Gemeinwohl dienen. Sie will erreichen, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaftsunternehmen des Badischen Malerdorfs mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens im Stadtteil übernehmen. Sie führt Menschen zusammen, die sich aktiv als Stifter, Spender und ehrenamtlich engagierte Bürger für eine sozial friedliche, umweltgerechte und kulturell vielfältige Gemeinschaft einsetzen. Sie ist überparteilich und offen über konfessionelle Grenzen hinweg.

Ihr Engagement basiert auf humanen Werten, wie Menschenwürde, persönliche Freiheit, Toleranz und Solidarität, die, wie die Überzeugung, dass Eigentum verpflichtet, in den Grundrechten unserer Verfassung niedergelegt sind.

Sie will nicht Pflichtaufgaben des Staates oder der Kommune ersetzen, sondern sieht ihr Engagement als Teil einer konzertierten Aktion zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen im Ort.

Die Bürgerstiftung wendet sich an alle Mitbürgerinnen und Mitbürger mit der Bitte, die Arbeit der Stiftung durch Zustiftungen oder Spenden zu unterstützen. Zum anderen sollen die Bürger dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den vor ihr unterstützten Projekten zu engagieren.

In diesem Sinne will die Bürgerstiftung Grötzingen dazu beitragen, Grötzingen in Zukunft positiv zu entwickeln.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Grötzingen".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Karlsruhe-Grötzingen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, das Gemeinwesen in Grötzingen zu stärken, gemeinsame bürgerschaftliche Verantwortung zu fördern und Kräfte der Innovation zu mobilisieren. Dies geschieht durch die Förderung

- der Bildung und Erziehung,
- der Jugend- und Altenhilfe,
- der Wissenschaft und Forschung,
- der Kunst und Kultur,
- des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes,
- der Heimatpflege,
- des öffentlichen Gesundheitswesens,
- des Sports,
- des Denkmalschutzes und der Denkmalspflege,
- des traditionellen Brauchtums,
- und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen

in Grötzingen.

(2) Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- die Förderung von Projekten auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
- die Durchführung von Projekten auf dem Gebiet des Stiftungszwecks,
- die Schaffung und Förderung von lokalen bzw. regionalen Einrichtungen auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
- die Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen,
- die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
- die Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
- die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen.
- die Förderung von Wettbewerben, des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung bzw. öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und -gedanken in der Bevölkerung zu verankern,
- die Vergabe von Preisen, Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszweckes.
- die Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr. 2 AO, die in Folge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

(3) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig oder in gleichem Maße verwirklicht werden.

- (4) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbständige (nichtrechtsfähige) Stiftungen übernehmen bzw. andere selbständige, rechtsfähige Stiftungen verwalten, soweit deren Zwecke mit dem Stiftungszweck vereinbar sind.
- (5) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Karlsruhe bzw. der Ortsverwaltung Grötzingen im Sinne der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gehören.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung (Grundstockvermögen) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 28. November 2012.
- (2) Zuwendungen der Stifter oder Dritter zum Grundstockvermögen (Zustiftungen) sind zulässig.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen

(Grundstockvermögen einschließlich evtl. Zustiftungen) in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden).
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden. Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens sollte ein Teil des Überschusses einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Organmitglieder sollen neben ihrer fachlichen Qualifikation eine Verbundenheit zu Grötzingen aufweisen.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Kuratorium ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Der erste Vorstand wird von den Stiftern bestellt. Alle folgenden Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium bestellt.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederbestellung, auch mehrmalige, ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
- (4) Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund abberufen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens in Übereinstimmung mit dieser Satzung.
- (3) Der Vorstand entscheidet eigenständig bei der Vergabe von Stiftungsmittel, bis zu einer Höhe von 1.000 Euro pro Jahr.
- (4) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus drei bis höchstens sieben Personen. Die ersten Kuratoriumsmitglieder werden von den Stiftern bestellt. Alle folgenden Kuratoriumsmitglieder werden vor dem Ende der Amtszeit vom Kuratorium selbst gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Wiederbestellung, auch mehrmalige, ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist unverzüglich eine Ersatzwahl durchzuführen. Das neue Mitglied wird nur für den Rest der Amtszeit bestellt
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Es sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

§ 10

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
 - Bestellung des Stiftungsvorstandes gem. § 7 Abs. 1 Satz 3,
 - Abberufung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund gem. § 7 Abs. 4,
 - Entscheidung über die Vergabe der Stiftungsmittel auf Vorschlag des Vorstands. Das Recht des Vorstands gem. § 8 Abs. 3, über Stiftungsmittel bis zu einer Höhe von 1.000 Euro eigenständig zu verfügen, bleibt hiervon unberührt.
 - Beratung des Vorstands bei der Verfolgung des Stiftungszwecks,
 - Entlastung des Vorstands, nach Vorlage des vom Vorstand erarbeiteten Tätigkeitsberichtes und der Rechenschaftslegung,
 - Mitwirkung bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.
- (2) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Beschlussregelung für Vorstand und Kuratorium

- (1) Die Stiftungsorgane (Vorstand und Kuratorium) sind jeweils beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Dies gilt auch für Satzungsänderungen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorgans damit einverstanden sind.
- (3) Zweckändernde Beschlüsse oder der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen einer 3/4-Mehrheit von Vorstand und Kuratorium.

§12

Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
- (3) Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 in Grötzingen zu verwenden hat. Dies dürfen jedoch keine Pflichtaufgaben der Stadt Karlsruhe sein.

§13

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen staatlichen Bestimmungen.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.
- (3) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift sowie der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.